

Satzung



vom 21. März 2012

zuletzt geändert am 15. Dezember 2022

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der "Stadt sportbund Osnabrück e.V." (im Folgenden SSB genannt) ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende Zusammenschluss aller in der Stadt Osnabrück ansässigen Vereine, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern, und der örtlichen Gliederungen der Landesfachverbände des Landessportbundes Niedersachsen e.V. – (im Folgenden LSB genannt).

Der SSB hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 1129 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundsätze und Aufgaben des SSB

1. Zweck des SSB ist die sportartübergreifende Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Osnabrück,
 - Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Übungsleitenden,
 - Förderung der Vereinsarbeit und Unterstützung des freiwilligen Engagements in den Vereinen,
 - Förderung der staatlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendarbeit durch die Sportjugend Osnabrück,
 - Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - Durchführung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
 - Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen und der Inklusion im und durch Sport,
 - Förderung des Sportstättenbaus,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit kommunalen Untergliederungen der Landesfachverbände.
3. Zentrale und ideelle Basis des Handelns des SSB ist das Leitbild des LSB.
4. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der SSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
6. Der SSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
7. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von weiblichen, männlichen und diversen Personen ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen deren jeweils spezifische Situation ausdrücklich zu beachten.
8. Der SSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der SSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des LSB; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der SSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Die Selbständigkeit der Mitglieder des SSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft zum SSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSB erwerben können
 - a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Stadtfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des SSB; Stadtfachverbände fassen mindestens drei Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und müssen einen Vorstand haben, der auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem SSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein muss. Regionale, über die Stadtgebietsgrenze hinaus konstituierte Fachverbände können eine Vertretung für den SSB wählen und dem SSB nennen.
 - b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, durch Aufnahme durch den Vorstand des SSB;
 - d) als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Stadtsporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Stadtfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den SSB unter Beifügung der in der Aufnahmeordnung des LSB aufgeführten Unterlagen.
Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind berechtigt:
 - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,

- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen, die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:
- a) die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
 - b) die Beratung und Betreuung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c) den Einsatz der vorhandenen Finanz- und Sachmittel des SSB zum Wohl aller zu verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des SSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des SSB und des LSB sowie die auf den Sporttagen, Hauptausschusssitzungen und Landessporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Vereine und die Vereine mit besonderem Status sind verpflichtet,
 - a) die vom Landessporttag bzw. vom Stadtsporttag beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - b) ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen Beitrag, den der Stadtsporttag festsetzt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status) erlischt
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den SSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB
 - c) durch Auflösung.
2. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, dem SSB und den Fachverbänden unberührt.
3. Außerordentliche Mitglieder scheiden durch Kündigung aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB aus.
4. Ehrenmitglieder scheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Tod aus.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die in § 7 festgeschriebenen Mitgliederpflichten kann der Vorstand des SSB Ordnungsgelder verhängen und die Verhängung von Verbandsstrafen (Verwarnungen, Ordnungsgebühren, Ausschluss) beim LSB beantragen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand Ordnungsgelder bis zur Höhe von dreihundert Euro bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a) unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung,
 - b) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden).

§ 10

Die Organe

1. Organe des SSB sind:
der Stadtsporttag,
der Hauptausschuss,
der Vorstand.
2. Der SSB wird ehrenamtlich geführt.

§ 11

Der Stadtsporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Der Stadtsporttag besteht aus:
 - a) den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der Vereine, und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandessowie ohne Stimmrecht:
 - d) den Ehrenmitgliedern des SSB,
 - e) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
 - f) den Kassenprüfern.
3. Der Stadtsporttag ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen durch Beschluss davon abweichen und den Stadtsporttag als digitale Veranstaltung umsetzen.
Hierbei ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. registrierten Stimmberechtigten beschlussfähig.
Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12

Zusammentreten und Vorsitz des Stadtsporttages

1. Der ordentliche Stadtsporttag tritt alle zwei Jahre im ersten Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Stadtsporttag müssen 14 Tage vor dem Stadtsporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht haben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
2. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des SSB für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Den Vorsitz auf dem Stadtsporttag führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer ihrer oder seiner Vertreter, sonst ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 13**Aufgaben des Stadtsporttages**

1. Der ordentliche Sporttag hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - b) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) die oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
 - e) mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - f) Ordnungen zu beschließen bzw. zu ändern,
 - g) die Jahresmitgliedsbeiträge festzusetzen, soweit diese über den vom Landessporttag vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen sowie sachbezogene Umlagen festzusetzen,
 - h) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - i) über Anträge zu beraten und zu beschließen.
2. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14**Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des SSB zwischen den Stadtsporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der im SSB bestehenden Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b oder einer von ihnen benannten Vertreterin bzw. einem von ihnen benannten Vertreter und
 - c) den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der Vereine, und zwar eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Verein.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand im Jahr zwischen den Stadtsporttagen einberufen und darüber hinaus, soweit es das Interesse des SSB erfordert.
3. Der Hauptausschuss kann sowohl in Präsenz als auch digital tagen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Jahre, in denen kein Stadtsporttag stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden und den Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu fassen,
 - b) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
 - c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,

§ 15**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 - c) mindestens vier und höchstens sechs stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - d) einem Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Osnabrück.
2. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung
3. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus
 - der oder dem Vorsitzenden,

- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und
- den stellvertretenden Vorsitzenden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der SSB durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die öffentlich auszuschreibende Ausschreibung trifft der Vorstand.

6. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

1. Jeder ordentliche Stadtsporttag wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt; die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bleibt bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses im Amt.
Die Wahl der oder des stellv. Vorsitzenden für Sportjugend richtet sich nach den Vorschriften der Jugendordnung.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll der Vorstand bis zum nächsten Stadtsporttag ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dieses Ersatzmitglied tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandmitglieds mit Stimmrecht ein.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er erlässt Richtlinien zur Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen und deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 18

Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des SSB.
2. Die Sportjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand zu beschließen. Sie sind anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB aufzunehmen und mit diesen dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen.

§ 19

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des SSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SSB, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch digital durchführen und in eilbedürftigen Fällen seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
4. Die gefassten Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 20

Auflösung des SSB und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem besonders hierzu einberufenen Stadtsporttag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports in Osnabrück zu verwenden hat.